

Dieser Tatbestand verallgemeinert die Erfahrungen mit dem § 49 der StVO« Es handelt sich um ein echtes Gefährdungsdelikt* Da nach allen Erfahrungen Fahrzeugführer, deren Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, im allgemeinen eine echte, konkrete Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs bedeuten, erfaßt der Tatbestand nunmehr nicht nur die Fahrzeugführer im Straßenverkehr, sondern die in allen Verkehrsbereichen*

Bestraft wird nach § 200 Abs* 1 StGB, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses

- alkoholischer Getränke oder
- anderer berauschender Mittel oder
- sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich behindernder Mittel

erheblich beeinträchtigt ist# In der Praxis der Gerichte handelt es sich vor allem um solche Fälle, in denen die Fahrtüchtigkeit durch alkoholische Getränke erheblich beeinträchtigt ist; Opiate und Narkotika spielen so gut wie keine Rolle# Mit den Mitteln, die im Gesetz als solche beschrieben werden, die die Reaktionsfähigkeit wesentlich behindern, sind bestimmte Arzneimittel gemeint. Soweit es solche Medikamente in der DDR gibt, sind sie als solche, die für sich allein ähnliche Wirkungen hervorbringen wie Alkohol oder im Zusammenwirken mit dem Genuß geringer Mengen alkoholischer Getränke, gekennzeichnet#

Zur Frage, wann die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt worden ist, gibt es eine umfangreiche Literatur. Auf jeden Fall ist seit langem klar, daß dieser Zustand nicht zu verwechseln ist mit Volltrunkenheit oder Angetrunkenheit (insofern ist die Überschrift des § 200 nicht sehr glücklich), und daß die Wirkung des Alkohols auf den Fahr-